

Eigentum und wirtschaftliche Mitbestimmung

Sind Eigentum *am* Unternehmen und wirtschaftliche Mitbestimmung *im* Unternehmen miteinander vereinbar? Über diese Frage liegen drei verschiedene Meinungen miteinander im Streit:

1. Sie seien schlechterdings *unvereinbar*; das Eigentumsrecht schließe die wirtschaftliche Mitbestimmung aus;
2. unter bestimmten *Voraussetzungen* und in gewissen *Grenzen* ließen sie sich miteinander vereinbaren;
3. sie stünden in *überhaupt keinem Verhältnis* zueinander, lägen vielmehr in ganz verschiedenen Ebenen und berührten einander überhaupt nicht.

So, wie wirtschaftliche Mitbestimmung meist verstanden wird, erscheint die *erstgenannte* Meinung nicht nur auf den ersten Blick einleuchtend, sondern bei *diesem* Verständnis der wirtschaftlichen Mitbestimmung ist sie unwiderlegbar schlüssig und zutreffend. Die Frage ist, ob dieses Verständnis der wirtschaftlichen Mitbestimmung, aber auch das zugrunde liegende Verständnis dessen, was in diesem Zusammenhang mit „Eigentum“ gemeint ist, zutrifft.

Nach dieser weitverbreiteten *irrtümlichen* Vorstellung bestünde die wirtschaftliche Mitbestimmung darin, daß andere als der Eigentümer, gemeint sind entweder die Belegschaft oder deren Gewerkschaft, dem Eigentümer in die Verfügungen über sein Vermögen *hineinreden*, oder deutlicher ausgedrückt, auch *gegen* seinen Willen über sein Eigentum oder über Gegenstände seines Eigentums schalten und walten wollen. So verstanden stieße wirtschaftliche Mitbestimmung offenbar knallhart mit dem Eigentumsrecht des Eigentümers zusammen; niemand kann das leugnen und kein vernünftiger Mensch leugnet das. Strittig könnte nur sein, ob es *unvernünftige* Menschen gibt, die etwas so Unsinniges einführen wollen. Es kann nicht geleugnet werden, daß gelegentlich Äußerungen fallen, die so klingen, als ob etwas so Unsinniges beabsichtigt wäre. Durch solche falschen Zungenschläge sollte man sich nicht irremachen lassen; eine solche Torheit darf man vernünftigen Menschen nicht zutrauen.

Persönliche Haftung schließt Mitbestimmung aus

Wie erklärt es sich dann aber, daß selbst unter streng logisch denkenden Juristen die Vorstellung weit verbreitet, um nicht zu sagen herrschende Meinung ist, die wirtschaftliche Mitbestimmung greife in das Eigentumsrecht ein? Der Grund ist offenbar dieser,

daß sie sich in der Tat schwerwiegend auf etwas auswirkt, das zwar nicht Eigentum im sachenrechtlichen Sinn (§ 903 BGB), wohl aber Eigentum im heute gebräuchlichen umfassenden Wortsinn ist und als solches unter dem Schutz des Art. 14 GG steht, nämlich in das *Vermögen*.

Jede unternehmerische Entscheidung, jedes Rechtsgeschäft des Unternehmens wirkt sich im Guten oder im Bösen auf das Vermögen dessen aus, den wir, weil die Geschäfte in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr getätigt werden, als den „Inhaber“ des Unternehmens oder kurz als den „Unternehmer“ bezeichnen. Alle Geschäfte des Unternehmens begründen vermögensrechtliche Ansprüche zu seinen Gunsten oder vermögensrechtliche Verbindlichkeiten zu seinen Lasten. Ob er, wie das im Regelfall zutrifft, *eigenes* Vermögen im Unternehmen eingesetzt hat oder, was allerdings nur seltener Ausnahmefall sein dürfte, das Unternehmen ausschließlich mit Fremdmitteln betreibt¹, ob die sachlichen Produktionsmittel des Unternehmens sein Eigentum oder nur angemietet oder gepachtet, ob die sachlichen Betriebsmittel (Roh- und Halbstoffe u. dgl.) nur unter Eigentumsvorbehalt der Lieferanten geliefert sind und daher nicht in seinem, sondern in deren Eigentum stehen, das alles ist unter der hier betrachteten Rücksicht belanglos, verschlägt nichts.

Worauf es ankommt, ist allein dieses: durch die für das Unternehmen getätigten Geschäfte wird das *Vermögen* des Inhabers in Mitleidenschaft gezogen, und zwar nicht nur sein im Unternehmen eingesetztes, sondern auch sein sonst noch vorhandenes „Privat“-Vermögen; sein *Reinvermögen* wächst oder schrumpft.

Ist eine juristische Person (AG oder dergleichen) Inhaberin des Unternehmens, so hat sie in der Regel nur das im Unternehmen eingesetzte Vermögen (steuerrechtlich „Betriebsvermögen“). Anders dagegen, wenn eine physische Person oder eine Personengesellschaft Inhaberin ist. Dann verfügen diese Personen meist auch über „Privat“-Vermögen und dann erstreckt sich die *Haftung* für Verbindlichkeiten des Unternehmens auch auf dieses. Ja noch mehr: in diesem Fall *haften* die Inhaber des Unternehmens nicht nur mit ihrem gesamten Vermögen, sondern überdies mit ihrer persönlichen Erwerbskraft, volkstümlich ausgedrückt mit Haut und Haaren.

Für Unternehmen, deren Inhaber in *dieser* Weise „persönlich“ haften, kommt daher wirtschaftliche Mitbestimmung ganz offenbar nicht in Frage. Daß wirtschaftliche Mitbestimmung und *persönliche* Haftung unvereinbar sind, daß man niemand eine *solche* Haftung aufzwingen kann für Geschäfte, die ohne oder gar gegen seinen Willen getätigt werden (können), versteht sich von selbst. Dafür bedarf es keiner Berufung auf Art. 14 GG und das Eigentumsrecht; das ergibt sich aus der persönlichen Freiheit; dafür mag man sich auf Art. 2 und 12 GG beziehen und das *genügt*.

Damit ist die grobe Verwechslung enthüllt, die hier im Spiel war: nicht das Eigentumsrecht an den Produktions- und Betriebsmitteln des Unternehmens, wohl aber die persönliche Haftung für dessen Verbindlichkeiten schließt jede unabhängig vom Willen des Inhabers oder gar gegen dessen Willen ausgeübte Fremdbestimmung im Unternehmen zwingend aus; Verbindlichkeiten, für die der Inhaber des Unternehmens persön-

lich haftet, können nur *mit* seinem Willen, d. i. durch ihn selbst oder durch seine „Vertreter im Willen“, eingegangen werden. Darüber gibt es nur eine Meinung.

Wagnistragung kein Ausschließungsgrund

Wie aber verhält es sich, wenn entweder, wie bei der juristischen Person, persönliche Haftung von vornherein nicht in Frage kommt, oder wenn sie wegbedungen (ausgeschlossen) wird, der Inhaber also nur mit seinem im Unternehmen eingesetzten Vermögen haftet, im übrigen aber ihm nur die *Wagnistragung*, d. i. die Chance der Vermögensvermehrung durch Gewinne, aber auch das unvermeidliche Risiko der Vermögensminderung bis zur völligen Aufzehrung des im Unternehmen eingesetzten Vermögens durch eintretende Verluste verbleibt?

Um die Unvereinbarkeit der wirtschaftlichen Mitbestimmung mit Art. 14 GG auch bei den in der Rechtsform der AG oder anderer juristischer Personen betriebenen (Groß-)Unternehmen zu beweisen, wird regelmäßig geltend gemacht, die wirtschaftliche Mitbestimmung *mindere* – angeblich – die Gewinnchance der Aktionäre oder anderen Beteiligten, vor allem aber, siebürde ihnen – unbestreitbar – ein Verlustrisiko auf, wodurch der Wert ihrer Anteile *gemindert* werde.

Auch hier haben wir es nicht mit dem Eigentum an den Produktions- und Betriebsmitteln des Unternehmens zu tun, sondern ausschließlich mit der Wagnistragung und deren Einwirkung auf das Vermögen (genau gesprochen auf das *Reinvermögen* oder den – abstrakten – Vermögenssaldo) des Inhabers des Unternehmens bzw. der an dieser „Inhaberschaft“ Beteiligten. In der großen Mehrzahl der Fälle werden Vermögensbeteiligte und Wagnisbeteiligte ein und dieselben physischen oder juristischen Personen sein, ja wird sogar deren Vermögensbeteiligung und Wagnisbeteiligung die gleiche sein; grundsätzlich aber sind Vermögensbeteiligung und Wagnisbeteiligung durchaus verschiedene Dinge und sauber auseinanderzuhalten. Daß das keine theoretische Spitzfindigkeit ohne praktische Bedeutung ist, beweisen allein schon die gar nicht so selten anzutreffenden verschiedenen Gattungen von Aktien (beispielsweise stimmrechtlose Vorzugsaktien), die bei *gleicher* Kapitalbeteiligung nicht nur unterschiedliche Anteile am Stimmrecht und am Gewinn gewähren, sondern auch die Beteiligung an etwaigen Verlusten (Haftung) unterschiedlich regeln.

Darüber, ob die wirtschaftliche Mitbestimmung die Erfolgchancen des Unternehmers und damit die Gewinnchancen der am Unternehmenskapital Beteiligten beeinträchtigt oder nicht vielmehr *steigert*, lassen sich nur *Mutmaßungen* anstellen; daß sie die Kapitalbeteiligten mit einem Risiko belastet, das denen, die ihre unternehmerischen Entscheidungen aus eigener und alleiniger Machtvollkommenheit treffen, unbekannt ist, nämlich etwaige unternehmerische Fehlentscheidungen nicht verhindern zu können, nichtsdestoweniger aber deren nachteilige Folgen tragen zu müssen, ist unmöglich zu bestreiten; *wie schwer* dieses Wagnis wiegt, ob es durch die der wirtschaftlichen Mitbe-

stimmung zugeschriebenen besseren Erfolgchancen des Unternehmens kompensiert, am Ende gar *überkompensiert* wird, oder ob es umgekehrt zu dem Risiko schlechteren Funktionierens des „mitbestimmten“ Unternehmens noch hinzukommt, auch darüber lassen sich wiederum nur *Mutmaßungen* anstellen, aber keine bestimmten Aussagen machen.

So bleibt es dabei, daß bei echter wirtschaftlicher Mitbestimmung der Inhaber des Unternehmens es hinnehmen muß, daß die nachteiligen Folgen auch *gegen* seinen Willen getroffener unternehmerischer Entscheidungen *ihm* zur Last fallen, d. h. *sein* Vermögen schmälern. Das ist zwar kein (unmittelbarer) Eingriff in sein *Vermögen*, sondern unterwirft nur die Erwerbstätigkeit *mit Hilfe fremder Arbeitskräfte* insofern einer Beschränkung, als deren Indienstnahme hinfort nicht mehr den Charakter *einseitiger* Unterwerfung unter *seine* Weisungsbefugnis haben darf, vielmehr die Arbeitnehmer mit dem „Inhaber“ zusammen und gleichberechtigt mit ihm die Unternehmens*leitung* bestellen, so daß diese sowohl ihre Verfügungsgewalt über das im Unternehmen eingesetzte Vermögen als auch ihre Weisungsbefugnis gegenüber den im Unternehmen beschäftigten Arbeitskräften nicht vom „Inhaber“ als dem Träger des vermögensrechtlichen Wagnisses *allein*, sondern von ihm und den im Unternehmen Beschäftigten *zusammen* herleitet.

Woher die Befugnis, ein Unternehmen zu betreiben?

Nun wird der „Inhaber“ des Unternehmens, der *als solcher* Träger des vermögensrechtlichen Wagnisses ist, – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – zugleich auch Inhaber des sogenannten „verantwortlichen“ Kapitals oder doch mindestens daran beteiligt sein²; alsdann sieht es aber doch so aus, als würde er durch die wirtschaftliche Mitbestimmung in der freien Verfügung darüber und damit in den aus seinem Eigentum (Vermögen) erfließenden Rechten merklich beschränkt.

Daß es so aussieht, ist in der Tat nicht zu leugnen; ob dem aber wirklich so ist, hängt einzig und allein davon ab, ob denn die Befugnis, überhaupt ein Unternehmen zu betreiben, und näherhin die Befugnis, andere Menschen dazu in Dienst zu nehmen, wirklich *aus* dem Eigentumsrecht erfließt.

Schon schlechthin die Befugnis, ein Unternehmen zu betreiben, erfließt *nicht* aus dem Eigentumsrecht. Gerade der scharfsinnigste und zugleich loyalste Gegner der wirtschaftlichen Mitbestimmung, Franz Böhm, spricht das in nicht zu überbietender Klarheit aus: „Ein Zusammenhang zwischen rechtlicher Legitimation zu unternehmerischer Betätigung und Privateigentum besteht *nicht*“ (Hervorhebung im Original). „Alle Autoren, die das Privateigentum für die Legitimationsgrundlage der unternehmerischen Betätigung halten, verwechseln die Legitimation zu einer Zuständigkeit mit der Erfolgsgrundlage für eine Tätigkeit.“³ – Das mag genügen zu der Frage, ob die Befugnis, ein Unternehmen zu betreiben, aus dem Eigentumsrecht erfließe.

Woher die Befugnis, Menschen in Dienst zu nehmen?

Wie aber steht es um die Befugnis, andere Menschen in Dienst zu nehmen? Läßt sich aus dem Eigentumsrecht die Befugnis oder gar ein Rechtsanspruch darauf herleiten, daß andere Menschen sich in Dienst nehmen lassen und dabei sich der Weisungsbefugnis des Dienstgebers unterstellen? Diese Frage stellen heißt sie beantworten; daß von einem derartigen *Rechtsanspruch* keine Rede sein kann, versteht sich von selbst. Eigentum ist Sachherrschaft, nicht Herrschaft über Menschen. Sinnvoll könnte man allenfalls nach einer derartigen *Befugnis* fragen.

Für eine solche Befugnis scheint zu sprechen, daß ein arbeitsteiliger Prozeß, wie es der Betrieb eines Unternehmens ist, sich *ohne* Weisungsbefugnis und Befolgung der erteilten Weisungen unbestrittenermaßen nicht durchführen läßt. Ein Unternehmen, in dem eine Vielzahl von Menschen auf verschiedenen Stufen durch verschiedenartige Beiträge zum Unternehmenserfolg zusammenwirken müssen, ist – mag diese Bezeichnung auch für manche Ohren hart klingen – aus sachlicher Notwendigkeit ein *Herrschaftsverband*. Daran läßt sich nichts ändern; die Erfahrung hat erwiesen, daß nicht einmal die Überführung aus Privat- in Gemeineigentum im Vollkommunismus daran etwas zu ändern vermag. Wohl aber kann die *Art* der Herrschaft sehr verschieden sein; sie kann reine *Fremdherrschaft* der Kapitalbeteiligten über die Arbeitskräfte, kann aber ebenso gut eine von denen, die Kapital (Sach- oder Finanzmittel), und von denen, die ihre Arbeit und damit ihre Person einsetzen, *gemeinsam* bestellte und ihnen *gemeinsam* verantwortliche Herrschaft, also *Mitherrschaft*, sein⁴.

Muß – das ist hiernach die entscheidende Frage – eine freiheitliche rechtsstaatliche Ordnung beide Arten der Herrschaft, Fremdherrschaft *und* Mitherrschaft, im Unternehmen zur freien Wahl anbieten, oder entspricht es gerade einer freiheitlichen Ordnung, die *Fremdherrschaft*, wenn schon nicht völlig auszuschließen, so doch zurückzudrängen, ihr Beschränkungen aufzuerlegen, insbesondere ihre Anwendung nur in bestimmten Grenzen, beispielsweise nur für kleine und mittlere Unternehmen *zuzulassen*, dagegen für Großunternehmen von einer bestimmten Größenordnung an oder je nach ihrem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gewicht *auszuschließen*?

Nicht das Eigentum der einen, sondern das „Nicht-Eigentum“ der anderen entscheidet

In dieser Form gestellt wirkt die Frage offenbar suggestiv. Darum darf es bei ihr nicht sein Bewenden haben, sondern muß tiefer gegraben werden. „Zur freien Wahl stellen“: *wer* wählt denn da eigentlich und *wie frei* ist seine Wahl? Statt dessen kann man auch so fragen: woher kommt es denn, daß Arbeitskräfte sich bereit finden, im sogenannten „freien“ Lohnarbeitsverhältnis sich der Weisungsbefugnis dessen, der gestützt auf die durch sein Vermögen ihm gegebene „Erfolgsgrundlage“ (F. Böhm) ein Unternehmen aufmacht, und eben damit sich der *Fremdherrschaft* im Unternehmen zu

unterstellen? Ganz unverkennbar ist der Grund dafür kein anderer als dieser, daß die große Mehrzahl der Menschen eben dieser „Erfolgsgrundlage“ ermangelt. Nicht aus dem Eigentumsrecht der einen erfließt es, sondern das *Nicht-Eigentum* der anderen erzwingt es, daß freie Menschen, soweit die Rechtsordnung es zuläßt (und nicht selten über diese Grenzen hinaus!), sich in ein Lohnarbeitsverhältnis begeben, das zwar formal „frei“ ist, tatsächlich aber Unterwerfung unter die Weisungsbefugnis derer bedeutet, die dank ihrer besseren „Erfolgsgrundlage“ die stärkeren und mächtigeren sind.

Frühere Rechtsordnungen kannten das Arbeitsverhältnis der Sklaverei. Deren Beseitigung bedeutete unbestreitbar einen Eingriff des Gesetzgebers in das Eigentum, denn der Sklave war Eigentum seines Herrn. – Auch die Hörigkeit in verschiedenen Stufen und Graden hat es als Rechtsverhältnis der Arbeit gegeben; auch deren Aufhebung griff in vermögenswerte Rechte ihrer Herren ein; das hat nicht gehindert, sie als mit der Lebensordnung freier Menschen unvereinbar abzuschaffen. – Das wenn auch nur formal „freie“ Lohnarbeitsverhältnis brachte im Vergleich zur Hörigkeit einen weiteren namhaften Fortschritt. Aber auch damit ist das Ende möglicher Entwicklung nicht erreicht. Die Wirksamkeit der Gewerkschaften hat das zunächst nur formal „freie“ Lohnarbeitsverhältnis mehr und mehr mit realem Gehalt an Freiheit angereichert. Der Arbeitnehmer braucht sich die Arbeitsbedingungen nicht mehr diktieren zu lassen; die Gewerkschaft handelt sie in gleichberechtigter Verhandlung für ihn aus. Nichtsdestoweniger wird das Lohnarbeitsverhältnis noch immer – gleich als ob sich das von selbst verstünde – als Unterwerfung unter die Weisungsbefugnis des anderen Vertragspartners und dieser als der Repräsentant des Kapitals verstanden⁵. Künftig, so möchte man wünschen, sollten *beide*, Kapital und Arbeit, gemeinsam sich der Leitungsgewalt der von ihnen beiden zu bestellenden und ihnen beiden verantwortlichen *Unternehmensleitung* unterstellen, nicht in *Subordination* der Arbeit unter das Kapital, sondern in durch die gemeinsam bestellte Unternehmensleitung *koordinierter Kooperation*.

Abgesehen von den durch das Betriebsverfassungsgesetz und die (Montan-)Mitbestimmungsgesetze eingeführten Beschränkungen läßt unsere Rechtsordnung das Lohnarbeitsverhältnis mit *Subordination* der Arbeit unter das Kapital, genauer unter den Inhaber und Wagnisträger des Unternehmens als Arbeitgeber, bisher noch zu. Insofern ist ein solches Lohnarbeitsverhältnis unbestreitbar rechtmäßig und steht es dem Inhaber des Unternehmens rechtlich frei, d. h. ihm steht *kein Verbot im Weg*, Arbeitskräfte in *dieser* Weise in seinen Dienst zu nehmen. Diese „rechtliche Freiheit“ darf aber nicht in ein ihm zustehendes, obendrein noch vermögenswertes *Recht* umgedeutet werden, dessen Entzug demzufolge einem Eingriff in sein Vermögen gleichkäme und darum nur in den durch Art. 14 GG gezogenen Grenzen und mit den dort bezeichneten Folgen (Entschädigung!) zulässig wäre. Daß ein bestimmtes Handeln als nicht-widerrechtlich mir rechtlich freisteht, besagt keineswegs, daß mir ein Rechtsanspruch auf diese Handlungsfreiheit zustehe; sie steht und fällt mit den sachlichen Voraussetzungen und mit der rechtlichen Ordnung, die sie mir in diesem oder jenem Ausmaß

zugesteht. Daß die Rechtsordnung, in concreto der Gesetzgeber, diesbezüglich nicht willkürlich verfahren darf, sondern sich immer auf gute Gründe zu stützen hat, steht auf einem anderen Blatt.

Für welche Art der Regelung jeweils die besseren Gründe sprechen, verdient gewissenhaft abgewogen zu werden. Hier ist insbesondere abzuwägen, was schwerer wiegt: auf der einen Seite werden Freiheiten der durch die bessere „Erfolgsgrundlage“ begünstigten Kreise beschnitten; dem steht auf der anderen Seite der erweiterte Freiheitsraum der vielfach größeren Zahl derer gegenüber, die als Nicht-Eigentümer dieser besseren „Erfolgsgrundlage“ ermangeln und sich aus diesem Grund genötigt sehen, sich der *für sie fremden*, d. i. *nicht* von ihnen *mit*-konstituierten Herrschaft im Unternehmen zu unterstellen. Aus dieser Zwangslage werden sie genau in dem Maß befreit, wie die Rechtsordnung durch Gesetze über Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen (wirtschaftliche Mitbestimmung) ein *so* gestaltetes Lohnarbeitsverhältnis entweder nur noch in begrenztem Umfang zuläßt oder es völlig ausschließt⁶.

Als Ergebnis ist festzustellen: *weder* die Befugnis, ein Unternehmen zu betreiben, *noch* insbesondere die Befugnis des Eigentümers, andere Menschen in der Weise in Dienst zu nehmen, daß sie sich seiner Weisungsbefugnis unterstellen, erfließt aus dem Eigentumsrecht. Diese Befugnisse sind in dem ganzen Umfang, in dem sie bestehen, Ausfluß der in unserer Rechtsordnung bestehenden *Privatautonomie*; eben darum unterliegen sie aber auch den gleichen Beschränkungen wie die Privatautonomie selbst. Gerade um die Freiheit *aller*, also auch der Schwachen, zu schützen, darf die Privatautonomie nicht unbeschränkt sein, sondern muß in mannigfacher Weise eingegrenzt werden. – Will man um jeden Preis einen Zusammenhang zwischen Unterstellung der Arbeitnehmer unter die *für sie fremde*, d. i. *nicht* von ihnen mitkonstituierte Herrschaft im Unternehmen und dem *Eigentum* herstellen, dann kommt als Bezugspunkt nicht das Eigentum der einen und deren Eigentumsrecht in Frage, sondern einzig und allein das *Nicht*-Eigentum der anderen, d. i. deren *tatsächliche* Eigentumslosigkeit.

Von den drei zu Beginn aufgezählten Meinungen über Eigentumsrecht und wirtschaftliche Mitbestimmung hat die erste, die deren Unvereinbarkeit behauptet, sich als völlig *unhaltbar* erwiesen; aus der zweiten konnte als Wahrheitsgehalt herausgeschält werden, daß persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens und wirtschaftliche Mitbestimmung einander ausschließen, daß also, wo wirtschaftliche Mitbestimmung eingeführt werden soll, die persönliche Haftung ausgeschlossen werden muß. Als uneingeschränkt *zutreffend* hat sich die dritte Meinung erwiesen: Eigentum und wirtschaftliche Mitbestimmung stehen in keinerlei Beziehung zueinander; sie liegen in verschiedenen Ebenen und berühren einander nicht.

Unternehmerfunktion unabhängig von Kapitalistenfunktion

Wie erklärt es sich dann aber, daß viele sowohl intelligente als auch rechtlich denkende Menschen von der Unvereinbarkeit von Eigentumsrecht und wirtschaftlicher Mitbestimmung nicht nur fest überzeugt sind, sondern den widerrechtlichen Eingriff in die Eigentümerrechte als ganz offenkundig ansehen und gar nicht begreifen können, wie man ihn nicht auf den ersten Blick erkenne und einsehe? Diese an sich befremdliche Tatsache ist (wie schon gleich zu Anfang angedeutet) sehr einfach zu erklären: das, was diese Leute sich unter wirtschaftlicher Mitbestimmung *vorstellen*, greift in der Tat handfest in die Eigentümerrechte ein; ihre Argumentation ist absolut schlüssig; nur ihre Prämisse (ihre Vorstellung von der wirtschaftlichen Mitbestimmung) ist unzutreffend und daher unvermeidlich auch ihre sich daraus ergebende Schlußfolgerung.

Auch der *Ursprung* dieser irrigen Vorstellung ist nicht schwer zu entdecken; er liegt in der Verwechslung und/oder falschen Ineinssetzung von Kapitalist und Unternehmer. Bedauerlicherweise hat die katholische Soziallehre in befremdlicher Übereinstimmung mit der Marxschen diesen Fehler, der in den Tagen von Karl Marx einigermaßen verzeihlich war, noch bis in die jüngste Zeit mitgeschleppt. Von alters her war man gewohnt, daß ein und derselbe Mann Kapitalist und Unternehmer war; um Unternehmer zu sein, brauchte man nur das nötige Kapital zu haben; einer besonderen unternehmerischen Begabung und unternehmerischen Leistung bedurfte es nicht; es genügte, das Unternehmen einfach so weiterzuführen, wie schon Vater und Großvater es führten und wie man es ihnen abgeschaut hatte. In einer weitgehend traditionell geführten Wirtschaft hatte die Unternehmerfunktion kaum Gelegenheit, in Erscheinung zu treten; auch der Unternehmer selbst war sich ihrer kaum bewußt; man war dank dem ererbten Vermögen zum Unternehmer „geboren“. Bei vielen kleinen und mittleren, sogenannten „mittelständischen“ Unternehmen hat sich daran auch bis heute noch nicht viel geändert.

In einer dynamisch-expansiven Wirtschaft dagegen wie unserer heutigen erfordert mindestens die Leitung großer und führender Unternehmen ein hohes Maß unternehmerischer Qualifikation und unternehmerischen Einsatzes; die *Unternehmerfunktion* ist zum entscheidenden Faktor geworden. Zugleich hat sie sich personell von der Eigentümer-(„Kapitalisten“-)Funktion gelöst. Die Mehrzahl der großen und wohl ausnahmslos alle Größt-(Mammut-)Unternehmen werden heute von Leuten geleitet, die nicht zugleich Eigentümer dieser riesenhaften, oft weltweiten Komplexe sind. Diese großen und größten Unternehmer verwalten *fremdes* Eigentum⁷. Sprach man früher von der „Trennung des Arbeiters vom Produktionsmitteleigentum“, dann besteht heute bei den großen Unternehmern, den Managern und Top-Managern, ganz genau die gleiche Trennung; *wenn* es zutrifft, daß diese Trennung den Menschen „entfremdet“, *dann* sind auch sie ebenso wie der Arbeiter (und wie nach K. Marx selbst auch der Kapitalist!) gleicherweise „entfremdet“.

Wer mit Marx und mit der hoffentlich als inzwischen überwunden anzusehenden

Position der katholischen Soziallehre den Kapitalisten (Eigentümer) personell und funktionell mit dem Unternehmer in eins setzt, der wird fast unvermeidlich wirtschaftliche Mitbestimmung dahin mißverstehen, die Arbeitnehmer wollten dem Eigentümer (Kapitalisten) in das ihm kraft seines Eigentumsrechts zustehende Verfügungsrecht über seine Produktionsmittel, über *sein* im Unternehmen eingesetztes Vermögen *hineinreden*, wollten sich Mitverfügung über dieses *sein* Vermögen anmaßen. Träfe diese Vorstellung von der wirtschaftlichen Mitbestimmung zu, dann wäre jedes Wort verschwendet, mit dem man versuchen wollte, den darin liegenden Eingriff in die Rechte des Eigentümers wegzudisputieren; er läge klar auf der Hand; ein Blinder müßte ihn sehen. Hier könnte nur noch gefragt werden, ob oder unter welchen Voraussetzungen etwa Gründe des allgemeinen Wohls einen solchen Eingriff in die Rechte des Eigentümers *rechtfertigen*. Aber diese, bedauerlicherweise selbst bei Vorkämpfern der wirtschaftlichen Mitbestimmung manchmal anzutreffende Vorstellung geht völlig *fehl*; eine derartige wirtschaftliche Mitbestimmung wäre unsinnig und könnte sich daher auch niemals auf Gründe des allgemeinen Wohls berufen; sie wäre rundweg *abzulehnen*.

Gemeinsam bestellte Unternehmensleitung

Was am bisherigen Zustand unbefriedigend ist und darum durch die wirtschaftliche Mitbestimmung geändert werden soll, ist doch dieses. Der „Inhaber“ des Unternehmens – gleichviel ob physische oder juristische Person – verfügt *als* Eigentümer oder jedenfalls *wie* ein Eigentümer über das im Unternehmen eingesetzte Vermögen und verfügt zugleich *als Arbeitgeber* über die Arbeitskraft der Arbeitnehmer, die sich durch den Arbeitsvertrag seiner Weisungsbefugnis unterstellt haben; dagegen verfügen die im Lohnarbeitsverhältnis dieser Weisungsbefugnis unterstehenden Arbeitnehmer im Unternehmen über *nichts*, nicht einmal über die Nutzung ihrer eigenen Arbeitskraft. Wie kann dem abgeholfen werden? Gewiß nicht dadurch, daß, wie der Inhaber des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers verfügt, so hinfort umgekehrt die Arbeitnehmer als die Belegschaft über das im Unternehmen eingesetzte Vermögen verfügen oder doch *mitverfügen*. Ein solches Über-Kreuz-Verfügen wäre nur eine närrische Spielerei, die zu nichts Gutem führen könnte. Die Lösung kann nur darin bestehen, daß ein *Dritter*, nämlich der von *beiden* Seiten, sowohl von seiten derer, die Vermögen einsetzen, als auch von seiten derer, die ihre Arbeit einsetzen, bestellte Unternehmer (Unternehmensleiter oder kollektive Unternehmensleitung) sowohl über die im Unternehmen eingesetzten Vermögenswerte als auch über die darin tätigen Arbeitskräfte verfügt und, wie er seine Legitimation in gleicher Weise von beiden Seiten herleitet, so auch beiden Seiten für seine Amtsführung gleichermaßen verantwortlich ist.

Die wirtschaftliche Mitbestimmung besteht darin, daß die Autorität, die im Unternehmen sowohl über die Sach- und Finanzmittel als auch über die Arbeitskräfte ge-

bietet, und die, wenn das Unternehmen funktionieren soll, immer nur *eine* sein kann, von den „Kapitaleinsatzern“ und den „Arbeitseinsatzern“ *gemeinsam konstituiert* wird. Im Gegensatz zu dem herkömmlichen Zustand, wonach die Kapitaleinsatzler entweder selbst das Unternehmen leiten oder doch allein und aus eigener Machtvollkommenheit die Unternehmensleitung bestellen, wirken die Arbeitnehmer nicht nur beiläufig oder in untergeordneter Weise, sondern voll gleichberechtigt dabei „mit“. Damit hat die Unternehmensleitung aufgehört, für die Arbeitnehmer „Fremdherrschaft“ zu sein; sie hat sich in eine von ihnen *mit-konstituierte* Herrschaft verwandelt. Während die Kapitalisten bisher sich die Weisungsbefugnis über den Arbeitseinsatz durch die bloße Lohnzahlung erkauften, zahlen sie nunmehr einen *höheren Preis*. Sie verzichten auf die bisherige *Alleinverfügung* über ihren Kapitaleinsatz im Unternehmen, unterstellen diesen vielmehr der Verfügungsmacht der von ihnen gemeinsam mit der Arbeitnehmerschaft bestellten Unternehmensleitung. Im Ergebnis hat dann keiner mehr *Alleinherrschaft* und gibt es auch keine Fremdherrschaft mehr im Unternehmen. Mußten bis dahin die Arbeitnehmer auf die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft verzichten, sowohl darüber, *was* sie tun, als auch darüber *wie* sie es tun, so verzichteten die Kapitaleinsatzler auf *nichts*, erwarben vielmehr zu der von ihnen ohnehin innegehabten Verfügungsmacht über die Produktions- und Betriebsmittel des Unternehmens die Verfügung über die Arbeitskräfte noch hinzu. Hinfort dagegen leisten *beide* einen beschränkten Verzicht und gewinnen dafür auf dem Weg über die gemeinsam bestellte Unternehmensleitung die mittelbare *Mitverfügung* über den Einsatz auch des anderen Teils.

Gerade an *dieser* Stelle zeigt sich der wesentliche Unterschied von wirtschaftlicher Mitbestimmung auf Unternehmensebene und betrieblicher Mitbestimmung. Bei der betrieblichen Mitbestimmung handelt es sich in der Hauptsache darum, die (betriebliche) Herrschaftsstruktur rechtsstaatlich zu gestalten, insbesondere zu sichern, daß die dem betrieblichen Leben eigentümlichen *Autoritätskonflikte* nicht nach dem Recht des Stärkeren, sondern sachlich und gerecht in einer rechtsstaatlicher Vorstellung entsprechenden Weise ausgetragen werden. Im Unternehmen als dem Ort der *Interessenkonflikte* reicht ein Wandel der Herrschaftsstruktur nicht aus. Um den gerechten Austrag von Interessenkonflikten so gut wie möglich zu sichern, müssen Interessenträgerschaft und Herrschaftsträgerschaft in Übereinstimmung gebracht werden. Da Arbeit und Kapital im Unternehmen divergierende Interessen haben, müssen *beide* an der Herrschaft beteiligt sein; da jedoch beide, wenn auch in verschiedener Weise, von Wohl und Wehe des Unternehmens betroffen bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden, ihre Interessen also, allen Divergenzen im einzelnen zum Trotz, letztlich und wesentlich *übereinstimmen*, müssen beide Interessenträger *eine* einheitliche, für sie *beide* gleichermaßen verbindliche Herrschaft im Unternehmen bestellen, die von *beiden* kontrolliert wird, in deren Ausübung aber *keiner* von beiden hineinreden oder gar sich Eingriffe erlauben darf.

Im Jahre 1969 habe ich unter dem Titel „Mitbestimmung – wer mit wem?“ im Verlag Herder, Freiburg, ein Buch von 300 Seiten herausgebracht, um die irrige und irre-

führende Vorstellung von der wirtschaftlichen Mitbestimmung auszuräumen: wer will mit *wem* mitbestimmen? Nicht die Arbeiter mit der Leitung des Unternehmens, um der in ihre Entscheidungen hineinzureden, sondern mit dem „Kapital“. Und worin soll diese Mitbestimmung bestehen? Wesentlich darin, daß nicht mehr das Kapital allein, sondern Kapital und Arbeit *zusammen* die Unternehmensleitung bestellen, den „Unternehmer“ in seine Funktion einsetzen.

Den „Unternehmern“, die der wirtschaftlichen Mitbestimmung noch widerstreben, sei dazu noch eigens gesagt: Erst der Diskussion über die Mitbestimmung ist es zu verdanken, daß der Unternehmer, der bisher immer im Schatten des Kapitalisten stand, wenn nicht gar völlig hinter ihm verschwand, ins Licht getreten ist und seine überrasgende, für unsere Wirtschaft unentbehrliche Funktion in ihrer vollen Bedeutung erkannt und anerkannt wird.

ANMERKUNGEN

¹ Der Großunternehmer *Hugo Stinnes* vor der Sozialisierungskommission: „Zieht mich aus und jagt mich splitterknack über die Grenze: ich baue sofort ein neues Unternehmen auf; ich genieße in aller Welt *Kredit!*“

² Ist das Unternehmen in der Rechtsform der AG organisiert, dann ist genaugenommen die juristische Person der AG „Inhaberin“ des Unternehmens, wogegen die Aktionäre Inhaber des „verantwortlichen“, d. h. risikotragenden (Eigen-)Kapitals sind, dem das Fremdkapital der Darlehensgeber und anderen Gläubiger gegenübersteht.

³ Franz Böhm in dem Sammelwerk „Mitbestimmung?“, hrsg. v. Götz Briefs (Stuttgart 1964) 164, 165. – In diesem Zusammenhang sei der in Anm. 1 erwähnte Fall Hugo Stinnes als anschauliches Beispiel in Erinnerung gerufen; er spricht Bände!

⁴ Eine ganz entscheidende Frage bei der Einvernahme der Staatsrechtler zur Mitbestimmung war diese, ob denn eine solche Mit-Herrschaft, in der Sprache des Staatsrechts „condominium“ genannt, funktionieren werde. Die Erfahrungen bspw. mit dem nur zweijährigen Condominium Preußens und Österreichs 1864 bis 1866 über Schleswig-Holstein sind bestimmt abschreckend. Eine wirtschaftliche Mitbestimmung, bei der die beiden Partner einander blockieren, wäre für alle Beteiligten nur ein Unglück. Die gleichberechtigte und gleichgewichtige wirtschaftliche Mitbestimmung muß unbedingt so ausgestaltet sein, daß es zu einem „Patt“, zu gegenseitigem Blockieren nicht kommen kann oder mindestens mit Sicherheit nicht kommt. An Mitteln und Wegen, das zu sichern, fehlt es nicht. – Weil nicht zum Thema dieses Aufsatzes gehörig, gehören Ausführungen über geeignete Lösungen nicht hierhin; nichtsdestoweniger erschien dieser kurze Hinweis erforderlich.

⁵ Auf den Unterschied zwischen *Kapitalistenfunktion* und *Arbeitgeberfunktion* einzugehen, der sich eng mit dem hier behandelten Thema berührt, würde den verfügbaren Raum sprengen.

⁶ Mit Berufung auf das Grundrecht der freien Berufswahl aus Art. 12, Abs. 1 GG das Recht auf Wahl des Berufs „Unternehmer“ in dem Sinn zu fordern, daß es zum herkömmlichen Bild dieses Berufs gehöre, selbstherrlich über „abhängige“ Lohnarbeiter zu verfügen, ist zu grotesk, um eine ernsthafte Widerlegung zu verdienen. Will man schon überhaupt in eine Erörterung darüber eintreten, dann wäre auf Satz 2 des gleichen Absatzes zu verweisen: „Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.“ Soweit das herkömmliche Berufsbild des Unternehmers hinter den Erfordernissen des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaats *zurückbleibt*, kann der Gesetzgeber es diesen Erfordernissen *anpassen*; er kann das nicht nur, sondern Art. 20, Abs. 1 und 28, Abs. 1 *gebieten* es ihm.

⁷ Wenn Eigentum der „Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art. 2, Abs. 1 GG) dient, dann gilt das in hervorragendem Maß von der Verfügungs- und Gestaltungsmacht über diese riesenhaften Komplexe *fremden* Eigentums; „eigenen“ Eigentums bedarf es zur Persönlichkeitsentfaltung offenbar nicht unbedingt.